

Antragsbereich A / Antrag A5

AntragstellerInnen: AfA-Landesvorstand

Empfänger: Bundestagsfraktion

Bundesvorstand AfA-Landeskonferenz AfA-
Bundeskongress Die zuständigen sozialdemokra-
tischen Bundesminister

A5: Betriebsratsgründungen und -wahlen besser schützen!

Die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Sanktionen gegenüber Arbeitgeber*innen, welche eine Betriebsratswahl behindern oder beeinflussen, müssen sich nach §107 StGB und §108 StGB richten (Wahlbehinderung und Wähler*nötigung führt zu Freiheitsstrafen oder Geldstrafen) und auch deren Beauftragte erfassen, auch wenn die Wahl des Wahlvorstandes durch die Initiator*innen noch nicht verkündet wurde, ist bei einem Agieren gegen die Initiator*innen bereits eine Wahlbehinderung anzunehmen. Zur zuverlässigen Verfolgung solcher Delikte müssen zwingend Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet werden.

10

Begründung

Insgesamt gibt es bei knapp 16 Prozent der Neugründungen Behinderungen seitens der Arbeitgeber*innen. Die Wiederwahl bestehender Betriebsräte behindern Arbeitgeber*innen deutlich seltener. Besonders mittelgroße eigentümergeführte Unternehmen tun sich bei dem schändlichen Treiben hervor. Die Sanktionierung nach §119 BetrVG ist hier eine zu geringe Abschreckung.

Die Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung zeigt: in rund einem Drittel der Fälle, in denen sich der/die Arbeitgeberinnen gegen die erstmalige Wahl eines Betriebsrats sperrt, findet diese am Ende nicht statt. Deutlich seltener können Arbeitgeber*innen die Neuwahl von bereits etablierten Betriebsratsgremien verhindern.